

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. August 2012

---

**1021. Schriftliche Anfrage von Michael Baumer und Ursula Uttinger betreffend illegale Partys in der Liegenschaft in der Hub 12.** Am 27. Juni 2012 reichten Gemeinderat Michael Baumer (FDP) und Gemeinderätin Ursula Uttinger (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/274, ein:

Seit mehr als einem Jahr ist die Liegenschaft in der Hub 12 besetzt. Regelmässig werden dort illegale Parties mit bis zu 100 Personen durchgeführt, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Letztmals war dies am Freitag 23. Juni der Fall. Zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner beschwerten sich gegen 2 Uhr bei der Polizei, welche offenbar keine Ressourcen fand. Eine Nachfrage eines Anwohners um 5 Uhr ergab, dass eine Patrouille dort war, wegen der Aggressivität der Besetzer aber wieder abziehen musste, es gelte das Verhältnismässigkeitsprinzip, da es ja nur eine Lärmklage sei. Es solle sich doch der Quartierverein darum kümmern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden Parties trotz der neuen Strategie des Stadtrates grundsätzlich geduldet, wenn sie nur genügend gross sind?
2. Welches sind die Voraussetzungen, dass insbesondere bei Lärmklagen wegen illegaler Parties mit massiven Lärmemissionen auf die Durchsetzung des rechtmässigen Zustandes wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips verzichtet wird?
3. Ist regelmässige Lärmbelästigung für den Stadtrat nur ein unwichtiges Vergehen, welches nur geahndet wird, wenn eine höfliche Aufforderung zum Beenden des Lärms genügt?
4. Mit welchen Massnahmen stellt die Stadt sicher, dass in besetzten Häusern kein rechtsfreier Raum entsteht?
5. Wie setzt der Stadtrat in besetzten Häusern das Alkoholabgabeverbot an Jugendliche und die Kontrolle von Drogenverkäufen um?
6. Ist der Stadtrat bereit seine Strategie im Umgang mit besetzten Häusern wenigstens soweit zu ändern, dass besetzte Liegenschaften in reinen Wohnquartieren bei regelmässigen unzumutbaren Emissionen geräumt werden?
7. Welche regulatorischen und personellen Massnahmen wären nötig, um eine Strategieänderung gemäss Frage 6 umzusetzen?
8. Die Polizei empfahl den Nachbarn, sich doch an den Quartierverein zu wenden. Welche Möglichkeiten hat der Quartierverein, welche die Stadtpolizei nicht hat? Seit wann ist es Aufgabe der Quartiervereine das geltende Recht durchzusetzen?
9. Welches sind die Aufgaben eines Quartiervereins allgemein im Zusammenhang mit Emissionen nach Ansicht des Stadtrates?
10. Inwiefern hängt das passive Verhalten der Polizei mit der Personalknappheit zusammen? Inwiefern ist dies auf die politischen Vorgaben des mehrheitlich rot-grünen Stadtrates zurückzuführen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die neue Strategie des Stadtrats betreffend Outdoor-Partys im öffentlichen Raum hat keinen Einfluss auf die seit Jahren bewährte Strategie des Stadtrats im Umgang mit besetzten Liegenschaften. Hierzu einige einleitende Bemerkungen:

**Einleitende Bemerkungen betreffend besetzte Liegenschaften:** Der Stadtrat hat seine Praxis in Bezug auf die Räumung besetzter Liegenschaften letztmals in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/394, dargelegt. Gemäss dem darin erwähnten Merkblatt wird eine besetzte Liegenschaft bei Vorliegen eines Strafantrags nur dann durch die Polizei geräumt, wenn eine rechtskräftige Bau- oder Abbruchbewilligung vorliegt, wenn eine vertragliche Neunutzung belegt ist oder wenn die Besetzung die Sicherheit von Personen oder von

denkmalgeschützten Bauteilen oder Einrichtungen gefährdet. Eine polizeiliche Räumung kann nur dann auf Dauer erfolgreich sein, wenn feststeht, dass die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt wird. Steht sie nach einer Räumung weiterhin leer – das haben langjährige Erfahrungen wiederholt gezeigt –, ist eine erneute Besetzung sehr wahrscheinlich. Die allermeisten Besetzenden räumen die Häuser auf die gesetzte Frist. Dies hat zum Vorteil, dass dann kein Polizeieinsatz nötig ist, weniger Sachbeschädigungen zu verzeichnen sind und die Liegenschaftbesitzer einen klaren Termin für ihren Baubeginn bzw. eine Neunutzung haben. An dieser langjährigen Praxis hält der Stadtrat fest, da sie bewährt und sinnvoll ist.

Selbstverständlich herrscht in besetzten Häusern kein rechtsfreier Raum und die Polizei ist angehalten, im Rahmen der Verhältnismässigkeit, Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Das Vorgehen bei Lärmimmissionen, die aus besetzten Liegenschaften erfolgen, wird auch künftig im Einzelfall und situativ beurteilt. Das Ziel ist dabei stets, mit den Besetzern in Dialogform eine Lösung anzustreben. Lärmklagen, ausgehend von besetzten Liegenschaften, werden nicht systematisch erfasst.

**Einleitende Bemerkungen betreffend neuer Umgang mit illegalen Partys:** In der Stadt Zürich finden vor allem in den Sommermonaten illegale Partys im öffentlichen Raum statt. Beliebte Orte dafür sind Waldlichtungen, Seeuferanlagen oder Unterführungen. Bislang versuchte die Stadtpolizei illegale Partys im Vorfeld zu verhindern oder sie schritt bei Lärmklagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit ein. Die stadträtliche Delegation Stadtleben im öffentlichen Raum (SiöR) hat deshalb im Herbst 2011 die Erarbeitung einer neuen Praxis im Umgang mit Outdoor-Partys in Auftrag gegeben.

Gemäss Entscheid des Stadtrats vom 9. Februar 2012 soll für Jugendliche und junge Erwachsene in der Stadt Zürich im Rahmen eines Versuchs die Möglichkeit bestehen, legale Outdoor-Partys zu feiern. Zu diesem Zweck wurde die so genannte «Jugendbewilligung» geschaffen. Dafür wurden folgende Kriterien definiert:

- Jugendliche und junge Erwachsene müssen ihre Party zwingend bei der städtischen Anlaufstelle anmelden. Diese Stelle entscheidet in Absprache mit den involvierten Ämtern, ob die Party bewilligt wird oder nicht.
- Eine klar bezeichnete Person (wohnhaft in der Stadt Zürich, zwischen 18 und 25 Jahre alt) übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Party. Diese Person ist während der Party vor Ort und kann über eine mobile Telefonnummer erreicht werden.
- Die Party darf keine kommerziellen Interessen verfolgen.
- Die Party richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene; die Teilnehmerzahl ist auf 400 Personen beschränkt.
- Der Ort muss geeignet sein (keine Störung des privaten oder des öffentlichen Verkehrs, keine Lärmstörungen für Anwohnende).
- Der Ort muss so verlassen werden, wie er angetroffen wurde (keine Abfälle, keine Schäden).

Im Herbst 2012 wird darüber befunden werden, ob und in welcher Form die neue Strategie weitergeführt werden soll.

**Zu Frage 1:** Der Versuch im Umgang mit Partys im öffentlichen Raum schafft eine neue Kategorie von bewilligungsfähigen Jugendpartys. Daneben kann es weiterhin zu illegalen Partys sowohl im öffentlichen Raum als auch in privaten Liegenschaften kommen. Illegale Partys werden nach wie vor nicht toleriert und sie werden wenn immer möglich verhindert oder aufgelöst. Um eine illegale Party auflösen zu können, ist jedoch in der Regel ein grösseres polizeiliches Aufgebot notwendig. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit kann es deshalb vorkommen, dass eine illegale Party toleriert werden muss. Im Fall der Liegenschaft in der

Hub 12 ist festzuhalten, dass der Stadtpolizei erst seit Anfang Juni 2012 bekannt ist, dass diese Liegenschaft besetzt ist.

**Zu Frage 2:** Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist in Art. 5 der Bundesverfassung verankert und wird durch § 10 des kantonalen Polizeigesetzes konkretisiert. Das polizeiliche Handeln muss demnach zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

Selbstverständlich versucht die Stadtpolizei bei Lärmklagen, Einfluss auf die Partygänger zu nehmen und sie zu einer Reduzierung ihrer Lärmemissionen zu bewegen. Sind die anwesenden Personen jedoch nicht dialogbereit und/oder sind die verantwortlichen Personen nicht zu identifizieren, kann die Auflösung einer grösseren illegalen Party nur mit einem Grossaufgebot und notfalls mit Gewalt durchgesetzt werden. Hier ist offensichtlich, dass die Güterabwägung der Stadtpolizei (beschränkte personelle Mittel, Auflösung einer Party mit Gewalt gegenüber Lärmbelästigungen von Anwohnern) auch zum Schluss kommen kann, im Rahmen der Verhältnismässigkeit auf die Durchsetzung des Rechts zu verzichten und die illegale Party zu dulden.

**Zu den Fragen 3 bis 7:** Wie bereits einleitend betont, herrscht in besetzten Häusern kein rechtsfreier Raum. Die Polizei ist auch in solchen Liegenschaften angehalten, im Rahmen der Verhältnismässigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen und das Gesetz durchzusetzen. Beim Verkauf von Alkohol an Jugendliche und bei Drogenverkäufen greift die Polizei auch in besetzten Liegenschaften entsprechend ein. Die Durchsetzung von Vorschriften in besetzten Liegenschaften ist jedoch für die Stadtpolizei schwierig, da etwa im Gegensatz zu Gastgewerbebetrieben keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen getroffen werden können und keine verantwortlichen Personen bekannt sind.

Lärmbelästigungen sind kein unwichtiges Vergehen, erfüllen jedoch «lediglich» einen Übertretungstatbestand und stellen keinen Grund für eine polizeiliche Räumung einer Liegenschaft dar. Der Stadtrat anerkennt, dass von einer besetzten Liegenschaft ausgehende Immissionen die Quartierverträglichkeit stören können. In Abwägung aller Interessen hält der Stadtrat jedoch an seiner langjährigen Räumungspraxis fest.

**Zu Frage 8:** Es ist selbstverständlich nicht Aufgabe des Quartiervereins, das geltende Recht durchzusetzen. Am genannten 23. Juni 2012 rückte ein Streifenwagen um etwa 1 Uhr nachts zur fraglichen Liegenschaft aus. Es waren bereits rund 50 Personen auf dem Vorplatz der Liegenschaft anwesend. Weitere etwa 30 Personen waren auf dem Anmarsch zur Liegenschaft. Aufgrund der aggressiven Stimmung (einige Anwesende schlugen mit Fäusten auf den Streifenwagen) war eine Intervention der Patrouille aus Gründen der Eigensicherung der Polizisten nicht möglich. Nach einer Lagebeurteilung wurde – insbesondere auch unter Berücksichtigung des um diese Zeit zur Verfügung stehenden Mannschaftsbestands – auf eine weitere Intervention verzichtet. Im Zusammenhang mit diesem Einsatz wurde weder von der Einsatzzentrale noch von der Streifenwagenbesatzung ein Hinweis auf den Quartierverein getätigt: Die im Einsatz stehenden und von den Partygängern bedrängten Polizisten hatten keinerlei Kontakt zu den Anzeigenden, wodurch sie auch keine Äusserung bezüglich «Quartierverein» getätigt haben können. Das aufgenommene Gespräch zwischen der Einsatzzentrale und den Anrufenden zeigte ebenfalls keine solchen Bemerkungen.

**Zu Frage 9:** Quartiervereine haben keine besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit Emissionen. Der Stadtrat ermuntert die Quartiervereine, Ursachen von Emissionen den zuständigen Abteilungen der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Diese Informationen fliessen, gerade in der Polizeiarbeit, in deren Lagebeurteilungen und in die entsprechende Massnahmenkoordination ein.

**Zu Frage 10:** Der Stadtrat anerkennt, dass Lärm, in welcher Form und von wo aus immer kommend, ein ernstzunehmendes Problem ist, welches die Stadtpolizei und andere städtische Abteilungen vor grosse Herausforderungen stellt. Die Stadtpolizei verhält sich somit auch nicht passiv, sondern handelt bei der Durchsetzung von Ruhe und Ordnung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und wenn immer möglich zugunsten der Lärmgeplagten. Das Verhalten der Polizei bei illegalen Partys hängt wie unter Ziff. 2 festgehalten nicht allein vom Personalbestand ab.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin  
**Dr. Claudia Cuche-Curti**